



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	11.12.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Errichtung einer Pferdeführmaschine auf dem Grundstück Rennbahnstr. 56, Köln-Weidenpesch

In der Sitzung der Bezirksvertretung Nippes am 23.03.2006 wurde unter TOP 8.1.12 ein Dringlichkeitsantrag der KBB/FDP-Fraktion zu Baumfällungen auf dem Gelände der Pferderennbahn behandelt. Dabei ist u. a. auch wegen Baumaßnahmen um Prüfung durch die Verwaltung gebeten worden.

Im Rahmen des Halbjahresberichtes über den Ausführungsstand der Beschlüsse der Bezirksvertretung Nippes hat die Verwaltung im August 2007 neben umweltrechtlicher Stellungnahme zu Baumfällungen auch wie folgt aus baurechtlicher Sicht berichtet:

„Unmittelbar nach Bekanntwerden der Baumfällungen bzw. der Errichtung einer Pferdeführmaschine auf dem Gelände der Pferderennbahn (Grundstück: Rennbahnstraße 56) wurde von hier ein bauordnungsbehördliches Verfahren gegen den Betreiber der Rennbahn („Kölner Rennverein 1897 e. V.“) zur Beseitigung dieser Anlage eingeleitet. Im Laufe dieses Verfahrens reichte der Betreiber am 08.03.2007 einen Bauantrag für diese Pferdeführmaschine ein (AZ: 63/B25/0849/2007). Die Prüfung dieses Bauantrags hat ergeben, dass eine Baugenehmigungsfähigkeit dieses Bauvorhabens grundsätzlich bestünde, sofern die dortigen Forderungen zum Landschaftsschutz (Ausgleichsmaßnahmen) sowie zum Wasserschutz (Versickerungsanforderungen) vom Betreiber umgesetzt werden. Hierzu wurde der Betreiber mit Schreiben vom 14.05.2007 von mir entsprechend informiert; eine Reaktion bzw. eine Umsetzung hierzu steht noch aus. Sollten diese Forderungen nicht umgesetzt werden können und es damit zu einer negativen Entscheidung über den Bauantrag kommen würde, so wird von hier das bauordnungsbehördliche Verfahren zur Beseitigung der baulichen Anlage fortgesetzt.“

Die Errichtung der Pferdeführmaschine ohne erforderliche Baugenehmigung ist nach § 84 Abs. 1 Nr. 13 BauO NRW eine Ordnungswidrigkeit. Soweit diese Ordnungswidrigkeit in Tateinheit mit Ordnungswidrigkeiten aus umweltrechtlichen Vorschriften erfolgte, muss über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens entsprechend entschieden werden.“

Zu diesen Ausführungen wird nunmehr wie folgt ergänzt:

Für die Errichtung einer Pferdeführmaschine in Karussellform (Konditionstrainer für Rennpferde) wurde am 28.10.2008 zum Aktenzeichen 63/B35/0849/2007 eine Baugenehmigung erteilt. Als Auflage in der Baugenehmigung wurde mit aufgenommen, dass eine mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmende Ersatzpflanzung durchzuführen ist.

Ein Bußgeldverfahren wird zu baurechtlichen Aspekten nicht eingeleitet. Das Bußgeldverfahren ist kein Ordnungsrechtsverfahren auf Basis des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sondern ein dem Strafverfahren nachgebildetes Sanktionierungsverfahren für die Verwaltungsbehörden auf der Basis des Ordnungswidrigkeitengesetzes, welches Bezüge zur Strafprozessordnung hat. Die entsprechende Tat muss daher u. a. einer oder mehreren einzelnen natürlichen Personen konkret zuzuordnen sein. Eine juristische Person (z. B. ein Verein) kann nie selbst einen Ordnungswidrigkeitentatbestand setzen. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen unterliegt dem Opportunitätsgrundsatz. Das bedeutet, dass die Verwaltung wegen Erfüllung von Tatbeständen des § 84 BauO NRW ein Bußgeldverfahren einleiten kann, sie muss es aber nicht. Eine Ermittlung, welche natürliche Person(en) die Pferdeführmaschine zu welchem Zeitpunkt genau errichtet hat/haben bzw. welche natürliche Person(en) hierfür verantwortlich zeigt/zeigen, ist seitens der Verwaltung in diesem konkreten Einzelfall nicht leistbar bzw. auch nicht mehr faktisch möglich.

Damit hat sich die Angelegenheit aus baurechtlicher Sicht erledigt.